N^RO 36.

Warschauer Zeitung
für
Polens freye Bürger.

Adsit virtus patriæque amor & omnia prospere evenient.

Mittwochs den 27. August 1794.

Kopie eines Schreibens aus dem Districkte Prensk.

Sie wollten von mir von den Verhandlungen der Ordnungs-Kommission von Prensk Nachricht erhalten, und ich bin mit Vergnügen bereit Ihre Wünsche zu erfüllen. Ich bemerke bey unsrer Kommission eine vorzügliche Sorgsamkeit, dem Landmanne Erleichterung zu verschaffen, die Verordnungen des Oberbefehlshabers in Betref des Landmanns zu vollziehen, und eben so alle Beschlüsse, Universale und Aufträge der Central-Deputation auszuführen. Für das Departement der Kriegs-Bedürfniße gehen von hier fast alle Tage 30 bis 40 Fuhren nach Wilna ab, und die Kommissaire selbst sind bereit die Transporte größerer Aufsicht und Ordnung wegen zu begleiten. Der Districkt ist in 10 Inspektionen eingetheilt und zu Inspektoren sind würdige, tugendhafte Männer erwählt worden, welche sehr zweckmäßige und vollständige Instrucktionen erhalten haben. Die beständigen Fuhrwagen werden mit der größten Sorgfalt eingerichtet. Die Rekruten vom 50sten Schornsteine sind gestellt, und das allgemeine Aufgebot ist tausendfältiger Hindernisse ungeachtet, zu Stande gebracht worden. Diese zur Vertheidigung bestimmten Bürger sind wohlgewachsene Leute, ihre Pferde sind gut, und ihre Waffen ziemlich ordentlich. Die Ordnungs-Kommissaire sind Tag und Nacht beschäftigt, die verschiednen Memoriale, Supplicken und Anfragen zu beantworten; kurz, man sollte glauben, daß sie für ihre Bemühung die reichlichste baare Belohnung empfangen, indeß allein wahrer Bürgersinn und Vaterlandsliebe diese Thätigkeit wirkt. Ich bemerkte mit Vergnügen die unermüdete Sorgfalt, welche die Kommission auf die Waffenübung von 1200 Rekruten vom 50sten Schornsteine verwandte, und war ein Zeuge des unangenehmen Gefühls, welches diese schätzbare Kommission über den Mangel an Flinten und geschickten Offizieren äußerte. Und wenn alles dieses als Bürger mich zur

hohen Freude stimmte, so fand ich zugleich meine Wünsche als Mensch befriedigt, wenn ich bemerkte, mit welcher Aufmerksamkeit die Kommission für hundert aus Wilna ihr überschickte rußische Gefangene sorgte, wie sie für dieselben sogleich Bäder anlegen, neue Hemden verfertigen ließ, und den Landleuten, welche sie zu ihren Arbeiten um einen zweckmäßigen Lohn dingen wollten, gewisse Regeln vorschrieb, nach welchen sie dieselben behandeln sollten. Die freywilligen Beyträge, welche dieser Districkt seit dem Anfange der Revolution an Geld, Getreide, Furage und Gewehren machte, erfüllten mich mit wahrer Hochachtung gegen die Geber derselben. Unter andern schickte dieser Districkt allein 9000 neue Hemden an die Littauische Central-Deputation. Und als ich vor Kurzem einige Kommissaire befragte, weswegen sie davon dem höchsten Rathe keine Anzeige thäten? warum sie dieses durch die Zeitungen nicht bekannt machen liessen, um ihren Mitbürgern ein schönes Beyspiel zur Nachfolge aufzustellen? erhielt ich zur Antwort: daß die Bemühungen das Vaterland zu retten sie so beschäftigten, daß sie nicht Zeit hätten daran zu denken, sich ihrer Pflichterfüllung öffentlich zu rühmen. Noch vor Kurzem war ich selbst ein Zeuge einer andern vortreflichen Handlung. Es verbreitete sich nämlich die Nachricht, daß in verschiedenen Gegenden sich Kosacken zeigten. Sogleich wurden die schönsten Einrichtungen getroffen; die Central-Deputation wurde davon benachrichtiget, und indeß wurden die Rekruten vom 50. Schornsteine, unter dem Kommando zweyer Brüder Hulanen und Tartaren von Geburt, aufgefordert, acht Meilen um die Stadt Pickette und Patrollen auszustellen, bis das höhere Kommando kräftigere Mittel zur Abwendung des Feindes würde unternommen haben. Ich war selbst gegenwärtig als der Hulanen-Obriste mit 200 Mann vor der Kommission erschien, und von einem Kommissair, einem Probst dieses Orts, mit einer gefühlvollen Rede empfangen wurde, worinn er diese angehende Krieger zum Muthe anfeuerte. Der Hulanen-Obriste antwortete darauf kurz und nachdrücklich in einer gefälligen Einfalt, wodurch das versammlete Volk bis zu Thränen gerührt wurde, und besetzte hierauf die Wege, und schickte so lange sehr häufige Rapporte an die Central-Deputation, bis unsre Sicherheit durch die Armee völlig wiederhergestellt war. Auch war ich ein Zeuge der Bereitwilligkeit, mit welcher das überflüßige Kirchensilber dem Staate abgeliefert wurde; und hörte selbst mit Vergnügen die geistlichen Vorträge in der Kirche, wodurch das Volk zur Vertheidigung des Vaterlandes, zur Sittenverbesserung und zu größen, der Freyheit würdigen Handlungen mit Nutzen ermuntert wurde. Dies, mein Freund, ist eine treue Beschreibung der Bemühungen unsrer Kommission, woraus Sie ersehen können: wie sehr ihr die Rettung des Vaterlandes am Herzen liegt rc.

Warschau den 27. August.

Zuruf des höchsten Raths in Betref der noch zu stellenden Rekruten.

Schon zu wiederhohlten malen hat der Rath einen Zuruf an die Bürger erlassen, um so wohl zur Infanterie als Kavallerie die nöthigen Rekruten zu stellen; und daher kann derselbe es nicht anders als mit Unzufriedenheit aufnehmen, wenn er hört, daß an

einigen

einigen Orten diese Rekruten nur zum Theil, an andern gar nicht gestellt worden sind. Niemals glaubte sich der Rath in die Nothwendigkeit versetzt zu sehen, seinen Mitbürgern es so oft zu wiederholen: daß das Schicksal des Vaterlandes, welches ihren Händen anvertraut wurde, auch von ihrer Vertheidigung abhängt; daß in eben demselben Verhältniße, als jemand, es sey durch Gleichgültigkeit oder Abgeneigheit, die muthige Unterstützung dem Vaterlande versagt, er auch exemplarische Strafen auf sich zieht, so bald nur Polen von der Uebergewalt befreit seyn wird, und daß ein solcher Bürger mit Recht die Anschuldigungen und Flüche der spätesten Nachkommen auf sich laden wird, wenn das von seinen eignen Söhnen verlassene Vaterland ein Raub der Feinde werden sollte, die auf dessen Untergang sich verschworen. —

Dies ist die Zukunft, die der gleichgültigen, furchtsamen oder übelgesinnten Söhnen des Vaterlands wartet! denn in dem jetzigen Zeitpunkt findet unter denselben kein Unterschied statt. Der Grund eurer Saumseeligkeit sey auch welcher er wolle, so muß derselbe euch allen gleichmäßig Schande und Verachtung zuziehen, da die Wirkungen derselben dem Vaterlande gleich schädlich und verderblich sind.

Es wäre jedoch eine Ungerechtigkeit von Seiten der Regierung, wenn sie zugeben wollte, daß die Beschwerden der gemeinschaftlichen Vertheidigung allein von den patriotischen Bürgern getragen werden sollten, welche bereit sind ihr Leben und Vermögen der Rettung des Vaterlands aufzuopfern. Alle Söhne eines Vaterlandes, die in dem Schooße eines Landes erzeugt wurden, sind auch verpflichtet, gemeinschaftlich dessen Vertheidigung zu übernehmen. Wenn daher einige von Vaterlandsliebe geleitet, alles zur Erlangung der Freyheit aufbieten, so möge die verirrten Bürger, die Furcht vor der Strafe, und die entarteten Söhne des Vaterlandes die Strafe selbst zur Erfüllung ihrer Pflichten hinleiten.

Daher erläßt der Rath zum letzten male die Aufforderung, die fehlenden Kantonisten zu stellen, und giebt den Ordnungs-Kommissionen den Auftrag dafür zu sorgen: daß diese Kantonisten auf das schleunigste an die nächsten Kommandos abgeliefert würden. Alle Bewohner, die dennoch dieser Verordnung nicht Gehorsam leisten sollten, sollen durch militairische Exekution dazu genöthiget werden, und überdieß für ihre Nachläßigkeit für jeden zu stellenden Rekruten eine Strafe von 100 Fl. erlegen.

Der Rath sieht sich in die traurige Nothwendigkeit versetzt, da wo Vaterlandsliebe der einzige Antrieb seyn sollte, eine strafende Strenge zu gebrauchen. Allein es ist Zeit daß diejenigen, welche das allgemeine Beste bis jetzt ihrem privat-Intreresse ungestraft aufopferten, endlich einmal durch die Strenge der Gesetze genöthigt würden, dasjenige zu erfüllen, was das bedrängte Vaterland von ihnen zu verlangen berechtigt ist.

Gegeben in Warschau auf der Sitzung des Raths vom 20. August 1794.

Ignaz Potocki, Pr. d. h. R.

Organisation des Departements der Lebensmittel im höchsten National-Rath.

Um die thätige Wirksamkeit jedes Departements zu beschleunigen, wünscht der Rath: daß sich jedes seiner Departements

besonders

besonders mit den ihm anvertrauten Gegenständen auf das zweckmäßigste beschäftige, und schreibt daher dem Departement der Lebensmittel folgende Regeln zur Beobachtung vor:

§. 1. Das Departement der Lebensmittel wird die im 9. Paragraph des 3. Artikels der Organisation des Raths ihm vorgeschriebenen Gegenstände unter die vier folgende Registraturen vertheilen.

1. In die Registratur der Feld- und rohen Produckte.

2. In die Registratur der verarbeiteten Produckte.

3. In die Registratur der National- und Kriegs-Magazine.

4. In die Handlungs-Registratur.

§. 2. Zur Registratur der Feld- und rohen Produkte wird gehören. 1. Die Aufsicht über die Landwirthschaft und die Sorge, daß die Felder nicht Brache liegen bleiben. 2. Die vollständige Kenntniß der Menge und Gattung der Lebensmittel. 3. Die genaue Kenntniß derjenigen Bürger, welche bey ihrer Landwirthschaft oder an Lebensmitteln Unterstützung bedürfen.

§. 3. Zur Registratur der verarbeiteten Produckte wird gehören: 1. Die Aufsicht über alle Arten von Mühlen, über Bäckereyen und Brauereyen. 2. Die Anschaffung aller Arten von Furage und Lebensmitteln zum Gebrauche.

§. 4. Zur Registratur der National- und Kriegs-Magazine wird gehören: 1. Die Anlegung von Magazinen zu Lebensmitteln und Furage, so wie die sorgfältige Erhaltung derselben. 2. Die bedürftigen Bürger mit Lebensmitteln zu unterstützen.

§. 5. Zur Handlungs-Registratur gehört der innere und auswärtige Handel mit Landes-Produckten.

§. 6. Für jede Registratur wird das Departement der Lebensmittel einen Registrator und einen Kanzellisten ernennen.

§. 7. Jedem Registrator wird von dem Departement der Lebensmittel ein besonderes Buch angewiesen werden, in welchem derselbe ein genaues Register der eingekommenen, ausgelieferten und rückständigen Produckte unterhalten wird, die zu seiner Registratur gehören, damit er bey jeder Aufforderung den Zustand seiner Registratur dem Departement, und dieses dem Rathe vorlegen könne.

§. 8. Jeder Registrator wird aus dem Departements-Fond jährlich 3000 Fl. und jeder Kanzellist 1200 Fl. erhalten.

§. 9. Alle Gegenstände des Departements der Lebensmittel, mit deren Berechnung vier Registraturen beschäftigt seyn werden, sollen nach den erfolgten Beschlüßen des Departements von zwey Departements-Regenten auf folgende Art expedirt werden.

§. 10. Für den ersten Regenten gehören alle Expeditionen an und von dem Departement der Lebensmittel in Betref der Landwirthschaft und überhaupt aller rohen und verarbeiteten Produckte, so viel deren jährlich in Polen hervorgebracht werden.

§. 11. Für den 2ten Regenten gehören alle Expeditionen an und von den Departement der Lebensmittel in Betref der Magazine und des Handels.

§. 12. Jedem Regenten wird das Departement der Lebensmittel einen Kanzellisten zur Hülfe beygesellen.

§. 13.

§. 13. Es wird Pflicht jedes Regenten seyn: 1. Alle an das Departement der Lebensmittel kommende Expeditionen im Auszuge in sein Tagebuch einzutragen, und diese dem Departement mit einem darüber entworfenen Projekte zur Entscheidung vorzulegen. 2. Die Beschlüße des Departements in sein Protokoll wörtlich einzutragen und zu expediren. 3. Die ihm anvertraute Papiere in Ordnung halten, und diejenigen Papiere, welche nur seiner Notiz wegen durch seine Hände gehen, gewissenhaft und bey Zeiten an den Kontrolleur verabfolgen zu lassen.

§. 14 Jeder Regent wird aus dem Departements-Fond jährlich 4000 Fl. und der bey ihm befindliche Kanzellist 1200 Fl. erhalten.

§. 15. Um über alle diese Gegenstände eine genauere Aufsicht zu führen, wird das Departement der Lebensmittel einen Kontrolleur mit zwey Kanzellisten, einen Kassier gleichfals mit einem Kanzellisten und einen Schreiber mit drey Kanzellisten zur Seite haben. Zur besonderen Aufsicht im Lande wird das Departement so viele Kommissaire und Inspektoren ernennen, als nöthig seyn wird. Mit der General-Aufsicht wird sich hingegen das Departement selbst beschäftigen. —

§. 16. Dem Kontrolleur wird es zur Pflicht gemacht: 1. Dahin zu sehen, daß alle Rapporte und Expeditionen, welche in die Protokolle und Registraturen eingetragen werden sollen, auch zur gehörigen Zeit wirklich eingetragen würden. 2. Ordnung und Vollständigkeit so wohl bey den Requisitionen um Geld, als auch bey den Assignationen und Quittungen des Departements zu erhalten. 3. Die Rechnungen der Kasse und Registraturen zu bewahren, je nach dem dieses das Departement selbst vorschreiben wird. 4. Die General-Rechnungen in Betref aller Gegenstände des Departements in solcher Ordnung zu erhalten, damit jeder Zeit die Einnahme, Ausgabe und der Bestand des Departements der Lebensmittel; so wie überhaupt der im ganzen Lande herrschende Ueberfluß oder Mangel bekannt seyn möge. —

§. 17. Der Kontrolleur soll eine hinlängliche Kaution stellen, und wird aus dem Departements-Fond jährlich 5000 Fl. und jeder seiner Kanzellisten 1200 Fl. erhalten.

§. 18. Der Kassier wird verpflichtet seyn: 1. Ueber alle Einnahmen des Departements der Lebensmittel, sie mögen in Assignationen des Raths, in Schatz-Versicherungen in Münz- oder Schatzbilleten, oder endlich in baarem Gelde bestehen, die Aufsicht zu führen. 2. Besondere Rechnungen über alle Assignationen und Quittungen der Kasse zu halten.

§. 19. Der Kassier soll eine hinlängliche Kaution stellen, und wird aus dem Departements-Fond jährlich 5000 Fl. so wie sein Kanzellist 1200 Fl. erhalten.

§. 20. Der Schreiber wird verpflichtet seyn: 1. Die Aufsicht über die Kanzelley zu führen. 2. Die pünktlichste Vollständigkeit in den Protokollen, Tagebüchern und allen Akten des Departements zu erhalten. 3. Ueber das Archiv die Aufsicht zu führen, und 4. das Verhältniß zwischen dem Rathe in pleno und dessen Departements zu erhalten. —

§. 21.

§. 21. Der Schreiber wird aus dem Departements-Fond jährlich 6000 Fl. und der bey ihm befindliche Kanzellist 1200 Fl. erhalten.

§. 22. Für die Druckkosten, Staffeten, Posten und alle übrige außerordentliche Ausgaben wird das Departement nach dem es nöthig ist Assignationen ausgeben.

§. 23. In Betref der im Lande befindlichen Kommissaire und Inspektoren der Lebensmittel, wird das Departement sich nach folgenden Vorschriften richten: 1. Es sollen davon so viele angesetzt werden, als unumgänglich nothwendig seyn wird. 2. Für einen jeden derselben soll eine Kaution gestellt werden. 3. Jedem soll eine zweckmäßige Instrucktion ertheilt werden, und der Inhalt derselben soll nicht allein den Kommissairen und Inspektoren, sondern auch allen vermittelnden Gewalten, mit denen jene zu thun haben werden, zur Regel dienen.

§. 24. In Betref der General-Aufsicht, womit sich das Departement der Lebensmittel selbst beschäftigen soll, und in welcher Absicht dasselbe so wohl für sich, als auch für seine Offizialisten und Subalternen besondere Einrichtungen treffen wird, verlangt der Rath: daß folgende Vorschriften diesem Departement bey der zu machenden besonderen Einrichtung zur Regel dienen sollen.

1. Das Departement soll ohne Unterlaß für die Bedürfniße der Nation und der Armee sorgen, damit es wegen einer verspäteten Versorgung niemals an den nöthigen Lebensmitteln fehlen möge.

2. Die Arbeiten sollen unter die Stellvertreter vertheilt werden.

3. Die Thätigkeit der Ordnungs-Kommissionen und der Obrigkeiten soll auf alle mögliche Art und Weise belebt werden.

4. Zu den Aemtern des Departements sollen solche Bürger erwählt werden, welche durch Erfahrung erprobt und unbezweifelte Freunde des National-Aufbruchs sind.

5. Bey der Wahl dieser Beamten soll jedoch vorzüglich auf verdiente und arbeitsame Offizialisten der ehemaligen Polizey Rücksicht genommen werden.

6. Endlich soll die unter allen öffentlichen Beamten so nothwendige Subordination eingeführt werden, damit ein jeder derselben unausgesetzt bey dem Verlust seines Gehalts und selbst seines Amtes, seine Pflichten erfülle.

Gegeben in Warschau auf der Sitzung des Raths vom 5. Julius 1794.

Aloisius Sulistrowski, Pr. d. h. R.

Beschluß der in Nro. 35 abgebrochenen Organisation der Municipal-Kriegs-Gerichte

4. Wenn die zum Kriegsrecht beruffene Assessoren sich zur festgesetzten Stunde des anberaumten Tages an dem angezeigten Orte versammlet haben werden, wird der Präses sich mit ihnen zugleich am Tische niederlassen, und der Auditeur wird im Namen dessen, der das Kriegsrecht berief, die Sitzung eröffnen, indem er von den Richtern zuerst den Eid abnehmen wird. Vorher wird jedoch der Inquisit persönlich vor dem Gericht erscheinen und befragt werden, ob er nicht einen der Assessoren verwerfe? und im Fall er niemanden aus der Zahl der Richter ausschließt, so wird der Eid von dem Präses und den Assessoren; in Gegenwart des Inquisiten geleistet werden. Sollte aber der Inquisit jemanden gesetzlich verwerfen; so

wird sogleich ein andrer Assessor an dessen Stelle berufen werden; und eben dieses soll auch geschehen, so fern einer von den Assessoren sich auf der Sitzung nicht einfinden sollte. Nach der Ablegung des Eides wird der Auditeur, in Gegenwart des Inquisiten, die Anklage-Akte langsam und deutlich vorlesen, den Assessoren von allen Umständen Nachricht geben, und hierauf den Inquisiten fragen: ob er von seiner Seite nicht noch etwas hinzuzufügen habe? Fügt der Beklagte zu seiner Vertheidigung noch etwas wichtiges hinzu, so wird der Auditeur dieses unter der Rubrick seiner Antworten bemerken. So bald er aber nichts mehr hinzu zu fügen hat; so wird der Inquisit in den Arrest zurück geführt werden, und das Gericht wird alsdann das Verhalten des Arrestanten, mit allen Umständen, die für oder wider ihn seyn möchten, untersuchen, und die von dem Auditeur erläuterte Kriegs Artikel auf das Verhalten des Beklagten anwenden. Hierauf werden die Assessoren entweder einmüthig eine mit dem Gesetze übereinstimmende Requisition erlassen, und dieselbe mit kurzen und deutlichen Worten in das Protokoll eintragen lassen, oder im Fall verschiedener Meinungen zur Stimmensammlung schreiten, und dabey von dem Assessor den Anfang machen, der die niedrigste Charge bekleidet. Die Mehrheit der Stimmen soll über die Sache entscheiden. Indeß wird es jedem frey stehen, seine Meinung nieder zu schreiben; daher auch darauf gesehen werden soll, daß jeder zum Kriegsrecht kommandirte Bürger der bewaffneten Municipalität, polnisch lesen und schreiben könne. Im Fall einer Stimmen-Gleichheit, soll der Auditeur den Vorgang der Sache wiederhohlen, die Uebertretung des Beklagten und die darauf sich beziehenden Artikel noch einmal darstellen, und den Vorsitzer um eine zweyte Stimme befragen, damit dadurch die Gleichheit der Stimmen gelößt werde. Der Präses wird also alsdann durch die Auflösung der Stimmen-Gleichheit den Beschluß bestimmen, welcher im Protokolle niedergeschrieben, und eben so wie das daraus entspringende Dekret von dem Präses und dem Auditeur unterzeichnet werden soll.

5. Die ausgefallene Dekrete sollen in den kürzesten und bestimmtesten Ausdrücken sogleich vom Auditeur niedergeschrieben und publicirt werden. So bald der Auditeur das Dekret in Gegenwart der Zuhörer bekannt gemacht hat, wird er dafür sorgen, daß dasselbe an dem gehörigen Orte ausgeführt werde, und von der Exekution desselben dem Präsidenten, oder dem Vorsitzer im Rathe, oder endlich dem Cirkel-Kommendanten Rapport abstatten.

6. Das niedere Kriegsrecht soll innerhalb einem Tage oder spätstens innerhalb drey Tagen, und das höhere Kriegsrecht innerhalb drey Tagen und spätstens innerhalb einer Woche, zugleich mit allen Indagationen und Inquisitionen beendiget werden.

Die Form des Dekrets soll folgende seyn.

Gegeben auf dem Kriegsrechte N. im Hause N. am Tage N. des Monaths N. im Jahre N.

In Gegenwart der N. N.

1. Der Bürger N. wurde durch den Rapport des Bürgers N. der am Tage N. dem Bürger N. eingegeben wurde, der Uebertretung N. wegen beschuldiget.

2. Dieser Bürger wurde nach den von den N. N. angestellten und beschwornen Inquisitonen

quisitionen, für schuldig oder unschuldig anerkannt.

3. Da nun auf eine solche Uebertretung die Kriegs-Artikel im Punkte N. solche Strafen diktiren, als der Punkt N. enthält.

4. So verurtheilt das Kriegsrecht diesen Bürger wegen dieser und dieser Umstände zu der Strafe N.

5. Und trägt die Exekution dieses Dekrets den N. N. auf.

6. Alle Akten, Protokolle und Dekrete der Kriegsrechte sollen unter der Aufsicht des General-Auditeurs stehen. Daher sollen auch die für die niederen Kriegsrechte ernannte Auditeure, nach dem Schluß derselben, die Dekrete mit allen dahin gehörigen Papieren und Inquisitionen an die Kanzelley des General Auditeurs gegen einen Schein überschicken. Für die den Partheyen auszuliefernde Transaktionen und Dekrete, wobey nicht die geringste Schwierigkeit gemacht werden soll, wird der General - Auditeur keine Bezahlung verlangen, indem der Magistrat auf sein Ansuchen ihm auf Papier, Dinte und Lack die nöthigen Summen auszahlen wird. Da aber die Unterhaltung der Kanzelley und der Akten, so wie die Verpflichtung des General-Auditeurs, sich immer bey dem höheren Kriegsrechte zu befinden und die Dekrete zu schreiben, eine unausgesetzte Thätigkeit und verschiedene Fähigkeiten voraussetzt; so wird für den General-Auditeur, den der Magistrat erwählen wird, ein jährliches Gehalt von 3000 fl. ausgesetzt, welches decursive alle Quartale aus dem Magistrats-Fond ausgezahlt werden soll. Jedoch wird hierbey bemerkt: daß der General-Auditeur, als ein beständiger Beamte nach dem Verhältnisse seiner Fähigkeit und seiner Thätigkeit in seinem Amte erhalten, oder bey vorfallenden Uebertretungen, oder einer großen Nachläßigkeit von dem Magistrate abgesetzt werden kann.

Eides-Formel der Kriegsrechts-Assessoren.

„Ich N. schwöre vor dem allmächtigen dreyeinigen Gotte: daß ich als ein im Kriegsrecht ernannter Assessor, den Prozeß gegen den Bürger N. nach den Municipal-Kriegs Artikeln, und den vorgelegten Beweisen gewissenhaft beurtheilen, mich weder von Freundschaft noch Haß verleiten lassen, noch auf Reichthum oder Armuth Rücksicht nehmen; noch endlich irgend ein Geschenk oder Versprechen annehmen, sondern alle Indagationen und Inquisitionen genau bemerken werden. Dazu verhelfe mir Gott rc. rc.“

Eides-Formel für die Inquisitoren.

„Ich N. schwöre vor dem allmächtigen dreyeinigen Gott: daß da ich zur Inquisition und Indagation gegen den Bürger N. ernannt worden bin, ich mich auch der Gerechtigkeit gemäß verhalten, alle Nachrichten treu verzeichnen, die Aussagen unverdächtiger und glaubenswürdiger Zeugen in die Inquisition aufnehmen, und mich weder durch Freundschaft noch Haß verleiten lassen werde; dazu verhelfe mir Gott rc.

(Die Fortsetzung in der Beylage)

Beylage zu N°. 36.
der
Warschauer Zeitung
für
Polens freye Bürger.

(Fortsetzung.)

Eides-Formel für den General-Auditeur.

„Ich N. schwöre vor dem allmächtigen dreyeinigen Gotte: daß ich mein Amt treu und gewissenhaft wahrnehmen, alle mir anvertraute Akten sorgfältig verwahren; das Archiv in Ordnung erhalten, den Partheyen mit den Originalen übereinstimmende Extrakte ausliefern, während der Inquisitionen und Indagationen nach dem Zeugenverhöre, alle Beweise treulich verzeichnen, die Antworten des Inquisiten gewissenhaft bemerken, mich weder durch Freundschaft noch Haß verleiten lassen, die Dekrete nach der Entscheidung der Richter abfassen, sie kurz und deutlich aufsetzen, keine Geschenke noch Versprechen annehmen, und in allen gerecht und gewissenhaft verfahren werde, dazu verhelfe mir Gott ꝛc. ꝛc.

Gegeben auf der Sitzung des Raths vom 1. August 1794.

Ignaz Zaiączek, P. d. h. R.

Auszug aus authentischen Urkunden und rußischen Registern in Betref der von Rußland angenommenen Pensionen, von der Revisions-Deputation untersucht und gesammlet

Wenn man die der rußischen Gesandschaft abgenommene Papiere untersucht, und daraus ersieht, zu welchem Grade der Verderbniß Polen kamen, und wie sie Vaterland und Gewissen fremden Mächten feil boten; so müßte man sich wahrlich seiner eignen Nation schämen, wenn die Verbrechen eines Theils entarteter Bürger, allen andern zur Schmach und zur Schande gereichen könnten. Wir wollen daher Auszüge aus diesen Papieren mittheilen, damit das Publikum daraus ersehen möge, wer, und wie theuer jemand das Vaterland verkaufte? damit die noch lebende Verbrecher die verdiente Strafe empfangen und die Namen manches Verstorbenen, bey deren Grabe mancher unter uns, der ihre Niederträchtigkeit nicht kannte, Thränen vergoß, den Fluch der jetzigen und aller künftigen Generationen auf sich ziehen möge.

Form der Verschreibung, Rußland dienstbar zu seyn, welche im September 1767 den Polen zur Unterschrift vorgelegt wurde.

Ich Endes unterzeichneter verspreche auf Ehre und Gewissen, daß ich auf dem künftigen Reichstage, so wie auf andern Landtagen und Reichstagen, und endlich an allen Orten mein ganzes Leben hindurch, mich bey den Angelegenheiten meines Vaterlandes ohne

ohne alle Ausnahme nach demjenigen richten werde, was der rußische Hof entweder unmittelbar, oder durch seine Minister mittelbar von mir verlangen wird. Auch will ich alle meine Kräfte, so wie den Beystand meiner Freunde dazu anwenden, damit der erwähnte Hof seine Absichten erreiche. Von diesen Bemühungen schließe ich selbst das Interesse der Dissidenten nicht aus, welches ich aus allen Kräften den Absichten der Allerdurchl. Kayserin aller Reußen gemäß, befördern werde. Ich verspreche ferner, daß ich mich niemals zu irgend einer andern Parthey, weder zu einer innländischen noch ausländischen schlagen, sondern vielmehr immer treu und gewissenhaft an das Interesse des Rußischen Hofes, nach dessen Willen, gebunden bleiben werde. Daher gebe ich dem erwähnten Hofe durch diese Schrift die Versicherung davon, und will daß diese Verschreibung eine solche Gültigkeit haben soll, als wäre sie durch einen heiligen Eid bestätiget. Im Fall ich dieses mein Versprechen in irgend einem Punkte nicht halten sollte, unterwerfe ich mich der Ungnade und jeder Strafe, welche mir dieser Hof aufzuerlegen geruhen sollte, unterschreibe zu mehrerer Beglaubigung diese Versicherung eigenhändig und bekräftige sie durch mein Siegel. Gegeben den N. N. September 1767.

Ausgaben aus der gemeinschaftlichen Kasse der drey Höfe während des Delegations-Reichstages.

Für die auf die Landtage der Krone abgeschickten Offiziere und Truppen 1500 Dukaten.

Für eine ähnliche Ausgabe bey den Landtagen in Littauen 1405 Duk.

Dem Hern. Berg zu seiner Reise in die Provinz 200 Duk.

Dem General Romanus auf einige Ausgaben für die Armee 200 Duk.

Sr. Majstät dem Könige 6000 Duk.

Den beyden Konföderations-Marschallen 6000 Duk.

Kanzelley-Kosten 300 Duk.

Summe der Ausgaben 21605 Duk.

Unterschrieben Graf v. Stackelberg B. Rewicki Benoit.

Ausgabe aus der gemeinschaftlichen Kasse, zu welcher jeder der drey Minister von Seiten seines Hofes 27000 Duk. beygetragen hatte, so daß der Kassen-Beitrag 81000 Duk. betrug.

Dem Fürsten Poninski, Marschall der General-Kron-Konföderation und des Reichstages auf seinen Unterhalt monatlich 2000 Duk., vom 1. April 1773 bis zum 1. März 1775 das heißt für 23 Monate, beträgt 46000 Duk.

Dem Fürsten Radziwill (jetzigen Woywoden von Wilna:) Marschall der General-Konföderation von Littauen, auf seinen Unterhalt monatlich 1000 Duk. vom 1. April 1773 bis zum 1. März 1775, das heißt für 23 Monathe, beträgt 23000 Duk.

Dem Sekretair Friese für das Tagebuch des Reichstages, so wie für andre zu verschiednen Zeiten aus den Archiven ausgezogenen Papieren, den 19. April 1773 gegeben 100 Duk.

Für die Landboten, deren Stimmen gewonnen werden mußten, damit die Limitations Akte vom 16. May 1773 durchgienge, 8000 Duk.

Dem Fürsten Czetwertynski Landboten von Braclaw (später hin Kastelan von Przemysl) den 1. Junius 1793 gegeben 150 Duk.

(Die Fortsetzung künftig.)